

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2017-010**

**öffentlich**

## Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße"

Einreicher: Bürgermeister	19.12.2016
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

### Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2017	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2017	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2017	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

### Beschluss

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Quartierskopf Friedrich-Engels-Straße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 22. Dezember 2016 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes und der 2. Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB werden Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen zugelassen. Die Dauer der Auslegung wird nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt.

*at. Holfeld*

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2017 (BV-2017-003) die Abwägung zu den Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Aufgrund der Abwägung war eine Änderung im Bebauungsplan erforderlich.

Nach § 4a Abs. 3 ist der Entwurf des Bebauungsplanes erneut nach § 3 Abs. 2 auszulegen, sofern dieser nach der Beteiligung geändert oder ergänzt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme der berührten Träger öffentlicher Belange kann angemessen verkürzt werden. Die öffentliche Auslegung soll über einen Zeitraum von 14 Tagen erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, die o. g. Beschlüsse zu fassen.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

Planentwurf inklusive Begründung 22. Dezember 2016 (abrufbar im Ratsprogramm der Stadt Finsterwalde)